

## **Protokollbuch der Gemeindevertretung Hergisdorf Auszug von den Jahren 1892 bis 1936 Buch Nr. 38**

Mitglieder der Gemeindevertretung von Hergisdorf – 1882

Vorstand:

1. Karl Hempel Steiger als Ortsschulze
2. Friedrich Ziervogel Gutsbesitzer, Schöppe
3. Karl Brauer Bergmann, gewählt am 2. Juli 1892
4. Wilhelm Hörning Bergmann, Hilfsschöppe

Gemeindevertreter:

1. Walter Schrader Freigutbesitzer
2. Friedrich Knauth Fahrsteiger
3. Albin Hünike Kaufmann
4. Leopold Brathuhn Verkläuber
5. Wilhelm Kalbitz Bergmann
6. Friedrich Zobel Bergmann
7. Friedrich Wagner Bergmann
8. Robert Zobel Tischlermeister
9. Hermann Conrad Bergmann

Vorgenannte Gemeindeverordnete wurden in der Gemeindevertretungssitzung am 13. April von dem Unterzeichneten Ortsschulzen in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. Hergisdorf, den 13. April 1892

der Ortsschulze  
Hempel

### **Sitzung der Gemeindevertreter am 13. April 1892**

#### **Zur Tagesordnung:**

Beschlussfassung über die Frage, ob die Gemeindemitglieder, deren Einkommen nicht über 900 Mark beträgt, zu den Kommunalsteuern herangezogen werden sollen oder nicht.

#### **Beschluss:**

In Anbetracht der Gemeindeschulden von ca. 26.000 Mark, welche durch den Straßenbau hervorgerufen sind, ist es notwendig, das vom April 1892 ab sämtliches Einkommen neuer Gemeindemitglieder, deren Einkommen weniger als 900 Mark beträgt, den Steuerlasten gemäß, mit „Klassen- Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern“ im gleichen Verhältnis zu den Kommunalsteuern beizutragen haben.

Der Gemeindevorstand.

### **Beschluß 9. Mai 1892.**

Es wurde einstimmig beschlossen, vom 1.4.1892 ab für bestimmte Zeit die Steuern auf 150 % von den veranlagten Klassen, Grund- Gebäude- und Gewerbesteuern von allen Gemeindemitgliedern zu erheben. Solange, bis die Erhebung von Kommunalsteuern zu 100% ausreicht.

### **Auszug von der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 1924**

#### **Punkt 3**

Antrag des Denkmalsausschusses um Überlassung von einem Stück Gemeindeland zum Aufstellen eines Kriegerdenkmals.

**Beschluss:** Der Antrag um Überlassung des Platzes beim Doktor Ruffing zum Ausbau eines Denkmals für die im Weltkrieg gefallenen Krieger von Hergisdorf wird mit sieben gegen vier Stimmen dem antragstellenden Ausschuss genehmigt.



Abschrift

## 1. Protokoll

### Verhandelt, Hergisdorf d. 2.10.1946

Zu der heutigen Sitzung waren die Gemeindevertreter geladen.

Nachstehende Damen und Herren waren erschienen:

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| 1. Taute, Willy     | 9. Zacharias, Friedrich |
| 2. Adametz, Hermann | 10. Schäfer, Kurt       |
| 3. Patz, Wilhelm.   | 11. Gärtner, Friedrich  |
| 4. Müller, Brunno   | 12. Zezulka, Wenzel     |
| 5. Löbert, Frieda   | 13. Rutkowski, Lorenz   |
| 6. Ahlborn, Erich   | 14. Ziemer, Eva         |
| 7. Bösel, Willy     | 15. Büchel, Fritz       |
| 8. Thurm, Frieda    | 16. Kenschall, Gerhard  |

1. Schöffe: Willy Bösel
2. Schöffe: Franz Ballin

Zur Beratung standen folgende Punkte:

1. Verpflichtung der Gemeindevertreter
2. Wahl der verschiedenen Kommissionen
3. Verschiedenes

#### Zur Tagesordnung:

Der Bürgermeister Herbach eröffnete die Sitzung und dankte für das zahlreiche Erscheinen.

Alsdann erfolgte die Verpflichtung der Gemeindevertreter durch Handschlag.

Nach der Verpflichtung wurde der Vorstand gewählt.

Als erster Vorsitzender wurde Herr Zacharias mit Einvernehmen aller Gemeindevertreter gewählt.

Als sein Stellvertreter wurde Bruno Müller gewählt

Als Schriftführer wurde Gerhard Kenschall, und als sein Stellvertreter Franz Wernicke gewählt

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurden folgende Kommissionen gewählt.

- a) Wohnungskommission, vertreten durch die Mitglieder:  
Kurt Schäfer, Wenzel Zezulka, Eva Ziemer, Fritz Büchel
- b) Kassenprüfungskommission, vertreten durch die Mitglieder:  
Erich Ahlborn, Fritz Büchel, Lorenz Rutkowski,
- c) Wege und Baukommission, vertreten durch die Mitglieder:  
Franz Ballin, Hermann Adametz, Wilhelm Patz, Willy Taute
- d) Preisüberwachungskommission, vertreten durch die Mitglieder:  
Frieda Löbert, Willi Bösel, Frieda Thurm, Friedrich Gärtner
- e) Wohlfahrtskommission, vertreten durch die Mitglieder:  
Frau Löbert, Frau Beckmann, Wilhelm Patz, Paul Ungefroren

Nach der Wahl der Kommissionen erfolgte die Wahl des Gemeinderates. Dazu gab der Bürgermeister Herbach seine Meinung darüber zum Ausdruck, den Gemeinderat von drei Mitgliedern auf fünf Mitglieder zu erweitern.

Zu diesem Punkt erhielt der Gemeindevertreter Ahlborn das Wort. In seinem kurzen Referat würdigte er die Verdienste des Bürgermeisters Herbach und hob hervor, unserem Bürgermeister Herbach auch weiterhin das Vertrauen zu schenken.

Dann erhielt der Gemeindevertreter Willy Taute das Wort.

In seinem Referat sprach er laut seiner Begründung dem Bürgermeister Herbach das Vertrauen ab. Seine Ausführung löste eine etwas laut gewordene Diskussion aus. Da keine Einigung erzielt werden konnte, musste zu einer Bürgermeisterwahl geschritten werden. Als Vorschlag für den neuen Bürgermeister wurden: Karl Herbach und Kurt Kelle genannt. In geheimer Wahl fielen Karl Herbach neun Stimmen zu, und Kurt Kelle erhielt vier Stimmen, drei Stimmen waren ungültig. Durch die Erweiterung des Gemeindebeirates wurden die Vertreter Franz Wernicke, Willy Bösel, Fritz Büchel, Lorenz Rutkowski gewählt.

Zu Punkt Verschiedenes: dankte der Bürgermeister Herbach nochmals für das entgegengebrachte Vertrauen und betonte, das Vertrauen zu würdigen und zum Wohle der Gemeinde zu arbeiten.  
vorgelesen G. H.

Unterschriften: Kurt Schäfer, Eva Zieman, Zezulka W.  
Friedrich Gärtner, Frieda Thurm, Hermann Adametz  
Friedrich Zacharias  
Urkundenbuch Gemeinde Hergisdorf  
*gez. Wernicke*                      *gez. Bösel*

### **Verhandelt, Hergisdorf, den 24.8.1948**

#### **Tagesordnung:**

1. Vertrauensfrage über den Gemeindevorsteher Karl Herbach
2. Neuwahl des von der Fraktion der SED in Vorschlag gebrachten Kandidaten Willy Bösel als Gemeindevorsteher

Zu 1. Das Vertrauen wurde dem ehemaligen Gemeindevorsteher einstimmig durch Handzeichen abgesprochen.

Zu 2. Der von der Fraktion der SED in Vorschlag gebrachte Kandidat Willy Bösel wurde von der Gemeindevertretung durch Erheben der rechten Hand einstimmig gewählt.

Am 24. August wurde Willy Bösel in sein Amt eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

Kreisarchiv Eisleben, Buch Nr. 38

Erarbeitet von Hartmut u. Siegl. Kirchner

#### **Auszüge aus Gemeindeprotokollen:**

Protokollbuch Nr. 38

#### **Sitzung vom 08.11.1949**

Zu Punkt 5: Antrag zum Kauf einer Schreibmaschine für die Gemeinde.

Der Kauf wurde einstimmig beschlossen.

#### **Hergisdorf, den 04.07.1950**

**Beschluß:** Die Gemeinde Hergisdorf übernimmt ab 01.07.1950 die Rechtsträgerschaft über die Wirtschaft Aderhold und kündigt Herrn Aderhold alle Verträge. Der frühere Rechtsträger, die Konsumgenossenschaft „Volkskraft“ hat eine Übergabe nicht vollzogen. Die Gemeinde Hergisdorf setzt einen Treuhänder ein.

#### **Protokoll vom 12.02.1951**

Antrag des Mansfeld Kombines- Land im Stadtborn abzutreten, da die Halde der August-Bebel-Hütte schon bis an den Weg heranreicht, der nach Helbra führt.

#### **Protokollbuch Nr. 17 - 1955 bis 1961 Protokolle und Beschlüsse**

10.07.1958 Durch den Wegfall der Lebensmittelkarten, wurde eine Stelle im Gemeindeamt gekündigt.

02.12.1958 Umspannung der gesamten Gemeinde auf 220 Volt.

- 12.03.1959 Die Umgestaltung des Handels in genossenschaftliche und staatliche Einrichtungen ist bis auf wenige Betriebe abgeschlossen.
- 08.05.1959 Baubeginn des neuen Kindergartens.
- 09.11.1959 Gründung der PGH Tischler.
- 01.04.1960 Schließung der Gaststätte Fortuna, Handelsorganisation (HO) lehnt die Übernahme der Gaststätte mit Saalbetrieb ab. Die Reparaturkosten sind zu hoch.
- 09.01.1961 Bäcker Lüpke verläßt Hergisdorf, und geht zurück in die BRD.  
Er war Pächter der Bäckerei Sachse.
- 28.02.1962 Klärung der Eigentumsverhältnisse der „Fortuna“.  
Darin kam zum Ausdruck, daß ein Zweckentfremdung dieser Gaststätte vermieden werden müsse, da es zurzeit keine größere Gaststätte in Hergisdorf gibt.
- 27.03.1962 Beschlußfassung über die Eingemeindung der Kolonie Helbra in die Gemeinde Hergisdorf.

**Reg. Nr. 54 Protokolle 1963 bis 1965**

- 27.08.1963 aus dem Protokoll der 16. Sitzung:  
„1958 gab es noch keine Schulspeisung in unserer Gemeinde, da keine Räumlichkeiten zur Verfügung standen. Die Eltern waren gezwungen, mittags pünktlich 12 Uhr den Kindergarten aufzusuchen, um die kleinen Kinder mit warmen Essen zu versorgen. (Der Kindergarten befand sich in der ehemaligen kath. Schule in der Hermann Günther Straße) Unter dürftigen Verhältnissen, in dem Waschhaus der Schule begannen wir unseren Kindergarten und die Schulen mit warmen Essen zu versorgen.“

Die Sportler berichten u.a. –„Zur Herrichtung ihrer eigenen Sportstätte wurden im Jahr 1961 über 15.000 Stunden geleistet. Der Sportplatz auf dem Kulch wurde nun endlich planiert“.

- 25.06.1964 Kauf der Gaststätte Fortuna durch die PGH „Holzbau“ Hergisdorf zur Errichtung einer Werkhalle.
- 10.12.1964 Zum Bau eines Freibades stehen bis 1970 keine Mittel zur Verfügung, was nützt die Initiative, wenn überhaupt keine Mittel vorhanden sind.

**Reg. Nr. 50 Protokolle 1965**

- 1965 es gab in Hergisdorf im Ortsteil I noch zwei Fleischverkaufsstellen

Gemeinde sichert sich das Vorkaufsrecht der „Villa Oberhof“, da sie zu 25% Treuhänder war. Das Grundstück wurde vorerst als Wohngrundstück genutzt. Am 1.7.1968 wurde es Eigentum der Gemeinde.

- 01.09.1964 Schließung des Standesamtes in Hergisdorf.

**Protokollbuch Nr. 59 Jahrgang 1965 bis 1968**

- 02.10.1968 Wiedereröffnung der Bäckerei Sachse, Pächter Hühneburg stellt den Antrag ab 15.10.1967.
- 31.07.1967 Schließung der Bäckerei Polter (Pächter).

**Protokollbuch Nr. 59/1 Protokolle und Beschlüsse - 1969 -1970**

- 03.04.1967 Beschluß Nr. 32- über die Finanzierung des Grunderwerbs der „Villa Oberhof“ und der Scheune Aderhold.  
Im Volkswirtschaftsplan 1967, welcher von der Volksvertretung am
- 02.02.1967 zum Beschluß erhoben wurde, wurde der Kauf der Villa Oberhof und der Scheune Aderhold festgelegt. In der heutigen Sitzung beschließt der Rat, die Mittel für den

Grunderwerb in Höhe von 22,4 TMDN für die Villa Oberhof, und 8,0 TMDN für die Scheune Aderhold aus dem Sonderfonds (NAW - Fonds) der Volksvertretung zur Verfügung zu stellen. Termin: nach Genehmigung des Kaufvertrages. Die Villa Oberhof ist ab 01.05.1967 Eigentum der Gemeinde

**Reg. Nr. 60 vom 10.10.1965 bis 13.03.1970**

08.06.1967 Sämtliche Grundstücke der Bahnhofstraße konnten mit Unterstützung des Volksvertreters Probst mit Wasser versorgt werden. 23 TMDM waren für die Erweiterung des Netzes notwendig.

01.07.1968 Verbesserung der Straßenbeleuchtung der Hauptstraße von 3,5 Km. Es stehen 12,- TSDMDM zur Beschaffung von Ansatzkörpern und Quecksilberleuchten zur Verfügung.

Anmerkung: Zu erwähnen ist, dass in den letzten Jahren der sozialistischen Herrschaft das eigentliche Dorfgeschehen etwas in den Hintergrund getreten ist. Man befasste sich in den Gemeindevertretersitzungen vorrangig mit der Durchsetzung von Beschlüssen von Partei und Regierung. Es wurden:

- Auswertungen über Volkswirtschaftspläne vorgenommen,
- es ging um die Steigerung der Hektarerträge in der Landwirtschaft,
- um Steigerung in der Viehhaltung,
- es ging um Handel und Versorgung,
- um Wohnraumprobleme,
- die einzelnen Kommissionen hatten ¼ jährlich zu berichten,
- anlässlich jeden Jahrestages wurden Verpflichtungen abgegeben,
- es ging um Ordnung und Sicherheit,
- es mußten Eingaben und Beschwerden von Bürgern bearbeitet werden,
- Parteibeschlüsse wurden ausgewertet.

„Handbuch für die Preußischen Dorfschulzen in Ausübung ihres Dienstes“ Jahrgang 1856

**Wahl, Anstellung und Entlassung.**

Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde

Anmerkung 1 Die Schulzen sind mittelbare Staatsbeamte und auch, weil ihnen nach allg. Landrecht Funktionen der Polizeigewalt auferlegt worden, Polizeibeamte sie haben also in beiden Beziehungen die Qualität öffentlicher Behörden (Ministerial – Reser. Vom 28.Dez. 1849, Minist – Bl. 1850 S. 11)

Anmerkung 2 Sie können ihres Dienstes nicht anders entsetzt, oder aus demselben unfreiwillig entlassen werden, als im Wege des gesetzlichen Disziplinarverfahrens durch die königl. Regierung..

Anmerkung 3 die gutsherrliche Polizeiverwaltung ist berechtigt, in den dazu geeigneten Fällen den Schulzen Ordnungsstrafen anzudrohen und selbige gegen sie festzusetzen.

Anmerkung 4 Zur Vermehrung ihres Aufsehens ist gestattet, daß die Dorfschulzen einen Schulzenstab und eine Armbinde tragen dürfen.

§ 47 Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, die aber dazu ein angesehenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß.

Anmerkung 1 Die Wahl der Schulzen und Schöppen steht in „der Regel“ dem Gutsherren zu, also in den adligen Ortschaften den betreffenden Rittergutsbesitzern, in den städtischen den Magistraten, und in den königl. Domänen Dörfern, den Domänenrentbeamten, als Vertreter des königl. Domänenfiskus. Die Dauer der Dienstzeit ist in der Regel drei Jahre.

§ 51 Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Schreibens und Lesens notdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten sein.

§ 73 Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens 2 Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur treuen Befolgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der letzten verpflichtet werden.

## 2. Besoldung der Schulzen

§ 72 Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zustehenden Vorteile oder Freiheiten sind nach der Verfassung eines jeden Ortes bestimmt.

### 3. Rechte und Pflichten der Schulzen im Allgemeinen.

§ 52 Dem Schulzen kommt es zu, bei nötigen Beratschlagungen der Gemeinde zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigieren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

§ 53 er muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen.

Anmerkung 1 Die Schulzen sind als Vorsteher der Gemeinde (§46) Kommunalbeamte in Verrichtung ihrer polizeil. Funktion oder Staatsbeamte.

### 4. Von den Schöppen

§76 Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen.

§ 77 In Abwesenheit oder bei der Verhinderung desselben, vertreten sie seine Stelle.

§ 79 Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus.

Preußische Gemeindevorsteher

(Richter, Schulze)

Halle 1874

Anmerkung: Die Dorfgemeinde überhaupt.

Die Dorfgemeinde oder Landgemeinde wird gebildet aus den Besitzern der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen, bäuerlichen Grundstücke.

Die Dorfgemeinde ist die ursprüngliche Form des Gemeindelebens, weil die Landwirtschaft die früheste Beschäftigung der ansässig gewordenen Menschen ist.

Auszug aus Preußischer Gesetzessammlung 1856- (Kreisarchiv Eisleben)

Nachtrag zum § 31 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, Seite 129

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

Seite 357, §18

Demjenigen, welchen die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen worden ist, (§§ 3 bis 5) kann dieser Auftrag durch Plenarbeschluß der Regierung wieder entzogen werden.

§ 21 Die Schulzen (Scholzen, Richter) und die Schöppen (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworenen) im gleichen die Stellvertreter nicht qualifizierter Lehns- oder Erbschulzen, werden in der Regel, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt. Die Bestätigung erfolgt durch den Landrat

Brockhaus Band 17 Seite 481

**Preußen:** „Durch den Zusammenbruch 1945 hatte der preußische Staat faktisch aufgehört zu bestehen,

am 25.02.1947 wurde er durch den Alliierten Kontrollrat auch staatsrechtlich aufgelöst.“

Brockhaus Band 8 258 und 260

### **Gemeinde/Kommune,**

Körperschaft des öffentlichen Rechts auf gebietlicher Grundlage (Gebietskörperschaft). Im Rahmen des staatlichen Verwaltungsaufbaus der BRD ist sie im Verhältnis zum Bund und den Ländern mit eigenen Rechten ausgestattet. Sie hat die ihr vom GG (Art.28) garantierte Befugnis, alle Angelegenheiten der örtl. Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen (Selbstverwaltungsgarantie)

Zu diesen Gesetzen gehören die Gemeindeordnungen, die die Grundzüge der Gemeinde-Organisation regeln.

### **Gemeindeverfassung**

Die Verfassung der Gemeinde ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich, wobei sich bestimmte Typen herausgebildet haben. Überall ist die Gemeindevertretung das wichtigste Organ. Die Gemeindevertreter werden nach den Kommunalwahlgesetzen aufgrund eines reinen oder qualifizierten Verhältniswahlrechts auf vier oder fünf Jahre gewählt, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind an Weisungen nicht gebunden.

**In der DDR waren** die Gemeinden als kreisangehörige Städte oder Landgemeinden unterste administrative Gebietseinheiten des Staates. Sie besaßen weder ein Selbstverwaltungsrecht, noch eine eigene Rechtspersönlichkeit. Juristische Person war allein der Rat als örtliches Staatsorgan, der von der Volksvertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung) als kollegiales Beschluß- und Vollzugsorgan gewählt wurde. Die Volksvertretung bestellt auch den Ratsvorsitzenden (Bürgermeister) als Verwaltungschef der Gemeinde. Für den Rat galt der Organisationsgrundsatz des „demokratischen Zentralismus“ in der Form der „doppelten Unterstellung“ Wonach er zugleich seiner Volksvertretung und dem nächsthöheren Rat unterstand.

Erarbeitet Sieglinde Kirchner, 2000